

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in
beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Sächsischen
Staatsministeriums für Kultus
(VwV Widerspruchsverfahren Beamte SMK)**

Vom 2. Juli 2013

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten des Freistaates Sachsen und ihren Hinterbliebenen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern ([Beamtenstatusgesetz – BeamStG](#)) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist.

Sie gilt nicht für die Entscheidung über den Widerspruch in Disziplinarverfahren. Ressortübergreifende Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bleiben unberührt.

**II.
Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Über den Widerspruch in beamtenrechtlichen Angelegenheiten entscheidet die nächsthöhere Behörde. Ist die nächsthöhere Behörde das Staatsministerium für Kultus, entscheidet die Behörde, gegen deren Verhalten sich der Widerspruch richtet (Ausgangsbehörde).

**III.
Vorbehaltsklausel**

Das Staatsministerium für Kultus kann Befugnisse nach Ziffer II selbst ausüben.

**IV.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 2. Juli 2013

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herbert Wolff
Staatssekretär

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385)